



Nr. 31/18 Freitag, 2. November 2018

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich

Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ **BA-Nr. 572/18 – Sonderbau: Errichtung eines Einrichtungs-hauses für die Linie XXXLutz und Mömax;**

■ **2. Tektur zu BA 49/13; Einhausung der bestehenden Kälte-anlage auf Flst.Nr. 2369/3, Gemarkung Kempten, Kempten (Allgäu), Bahnhofstraße 77**

Mit Bescheid vom 25. Oktober 2018 hat die Stadt Kempten (Allgäu) als untere Bauaufsichtsbehörde die Genehmigung für o.g. Baumaßnahme erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten [Stadt Kempten (Allgäu)] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

O.g. Baugenehmigungsbescheid gilt mit dem Datum der heutigen Bekanntmachung als zugestellt.

Die Frist zur Klageerhebung wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

■ Bürgerversammlung

Zu einer Bürgerversammlung

am Montag, 26. November 2018, 19 Uhr, im Pfarrheim St.

Anton, Völkstraße 4, 87435 Kempten (Allgäu), insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger des Kemptener Südens lädt Oberbürgermeister Thomas Kiechle ein.

Nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern beruft der Oberbürgermeister zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten die Bürgerversammlung ein. Dabei können grundsätzlich nur Gemeindebürger, d. h. Bürgerinnen und Bürger, die in der Gemeinde das Recht haben, an Gemeindewahlen teilzunehmen, ihre Anregungen vorbringen.

Empfehlungen aus der Bürgerversammlung an den Oberbürgermeister werden von den zuständigen Ausschüssen oder vom Stadtrat behandelt.

■ **Aufgrund einer redaktionellen Änderung der Überschrift der Bekanntmachung vom 19.10.2018 erfolgt nunmehr folgende Bekanntmachung**

Gebührenkalkulation 2019-2022 und Nachkalkulation 2015-2018

Wasserversorgung

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) des Kemptener Kommunalunternehmens vom 26.07.2017 festgesetzten Herstellungsbeiträge (vgl. § 6 BGS-WAS) Grundgebühren (vgl. § 9a BGS-WAS) sowie die Verbrauchsgebühren (vgl. § 10 BGS-WAS) werden zum 01.01.2019 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgabeberechtigten Voraussetzungen angepasst.

In welcher Höhe eine Anpassung der Herstellungsbeiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im Jahr 2019 abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2019 erfolgen müssen. Nach Abschluss der o.g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Herstellungsbeiträge Grundgebühren- und Verbrauchsgebührensätze sowie der entsprechenden Bestimmungen in der BGS-WAS zu rechnen.

Abwasserentsorgung

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) zur Entwässerungssatzung (EWS) des Kemptener Kommunalunternehmens vom 26.07.2017 festgesetzten Herstellungsbeiträge (vgl. § 6 BGS-EWS) Grundgebühren (vgl. § 9a BGS-EWS), Schmutzwassergebühren (vgl. § 10 BGS-EWS), sowie die Niederschlagswassergebühr (vgl. § 10a BGS-EWS), werden zum 01.01.2019 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgabeberechtigten Voraussetzungen angepasst.

In welcher Höhe eine Anpassung der Herstellungsbeiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im Jahr 2019 abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2019 erfolgen müssen. Nach Abschluss der o.g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Herstellungsbeiträge, Grundgebühren- und Verbrauchsgebührensätze sowie der entsprechenden Bestimmungen in der BGS-EWS zu rechnen.

Kempten (Allgäu), 26. Oktober 2018

Kemptener Kommunalunternehmen

Thomas Kiechle

Oberbürgermeister und

Verwaltungsratsvorsitzender